



Vereinssatzung

Sport Freizeit Leherheide Bremerhaven e.V.

Ausgabe: 12.11.2025

Inhalt

A. Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben	3
§ 2 Zweck und Grundsätze	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen	4
§ 5 Datenschutz	4
§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen	5
B. Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren	6
§ 9 Rechte der Mitglieder	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Versicherung	8
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 13 Ehrungen	8
C. Struktur und Organisation des Vereins	9
§ 14 Die Vereinsorgane	9
§ 15 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 16 Der Vorstand.....	12
§ 17 Die Abteilungen.....	14
§ 18 Die Jugendversammlung	15
§ 19 Die Seniorenversammlung.....	15
§ 20 Der Vereinsrat.....	16
D. Sonstige Bestimmungen	17
§ 21 Rechnungsprüfer/innen.....	17
§ 22 Auflösung	17
§ 23 Übergangsvorschriften & Schlussbestimmungen.....	17

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- 1.1 Der am 10. Januar 1975 gegründete Verein führt den Namen SPORT FREIZEIT LEHERHEIDE BREMERHAVEN e. V., kurz: SFL BREMERHAVEN und ist der ideelle Nachfolger der Sportgemeinschaft Leherheide und des TuS Eintracht 64.
- 1.2 Der SFL Bremerhaven ist in das Vereinsregister Bremen mit dem Sitz in Bremerhaven eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind orange/grün.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, dem Breiten-, Wettkampf-, Leistungs-, Gesundheits- und Seniorensport und dient der Freizeitgestaltung.
- 2.2 Der SFL Bremerhaven ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3 Der SFL Bremerhaven verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der SFL Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der SFL Bremerhaven ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des SFL Bremerhaven dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Ausübung der Vereinsämter und Vergütungen

- 4.1 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2 Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 4.3 Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Vorstand.
- 4.4 Im Übrigen können die Mitglieder und die Mitarbeiter/innen des SFL Bremerhaven einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SFL Bremerhaven entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 4.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 4.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Datenschutz

- 5.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung der Kontaktdaten ist für die Mitgliedschaft im SFL Bremerhaven unabdingbar. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Lizenzen, Funktionen im Verein und Ehrungen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 6 Mitgliedschaften und Beteiligungen

- 6.1 Der SFL Bremerhaven ist Mitglied im Landessportbund Bremen und seinen zuständigen Landes- und Kreisfachverbänden sowie in der Deutschen Olympischen Gesellschaft. Er kann in weiteren gemeinnützigen Organisationen Mitglied sein.
- 6.2 Der SFL Bremerhaven kann sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen beteiligen, die dem SFL Bremerhaven bei der Durchführung seiner Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

B. Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Der Verein führt als Mitglieder:

- a) minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) passive Mitglieder
- d) Kurzzeitmitglieder
- e) Ehrenmitglieder

7.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist, beantragt. Eine Ausnahme hiervon besteht für Kurzzeitmitglieder.

7.3 Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

7.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung. Sie gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

8.1 Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8.2 Für bestimmte Abteilungen können Zusatzbeiträge erhoben werden.

8.3 Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind Vierteljahresbeiträge. Sie werden im Voraus bezahlt und sind am 1. eines jeden Quartals fällig, können aber auch halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

8.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

8.5 Die Höhe der Zusatz- und Kursbeiträge sowie die Aufnahme- und Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.

8.6 Kurzzeitmitglieder zahlen einen Kursbeitrag.

8.7 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, nicht aber des Zusatzbeitrags, freigestellt.

- 8.8 Über Stundung, Erlass, Teilerlass und zeitlich begrenzte Minderung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 9.2 Minderjährige Mitglieder haben ein Wahlrecht gemäß der Jugendordnung.
- 9.3 Die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- 9.4 Die passiven Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Sie unterstützen den SFL Bremerhaven und gehören keiner Sportabteilung an.
- 9.5 Die Rechte der Mitglieder nach § 7.1 a) – c) ruhen, wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 9.6 Die Kurzzeitmitglieder erwerben mit der Anmeldung für die Dauer des Kurses die Kurzzeitmitgliedschaft. Diese berechtigt lediglich zur Teilnahme an speziell gekennzeichneten sportlichen Angeboten des Vereins. Die Kurzzeitmitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag in eine Mitgliedschaft überführt werden. Kurzzeitmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 9.7 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1 Die Mitglieder sind an die Satzung, an die Ordnungen und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 10.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet das Mitglied.
- 10.3 Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei minderjährigen Mitgliedern entsprechend § 7.1 a) verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge neben diesem als Gesamtschuldner.

§ 11 Versicherung

- 11.1 Jedes Mitglied ist im Falle eines Sportunfalls durch den Verein gemäß den zurzeit geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Unfälle versichert.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- 12.1 Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch vorherige schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Als Schriftform gilt auch die digitale Kündigung per E-Mail.
- 12.2 Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 6 Monate. Hiervon kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Von dieser Regelung sind ausgenommen die Kurzzeitmitglieder.
- 12.3 Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- 12.4 Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliedschaft bei Beitragsrückständen von mehr als einem Halbjahresbeitrag jederzeit kündigen.
- 12.5 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitgliedes.
- 12.6 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein und dessen Vermögen. Davon unbeschadet bleibt der Anspruch des SFL Bremerhaven auf bestehende Forderungen. Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
- 12.7 Die Kurzzeitmitgliedschaft endet automatisch nach Zeitablauf, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 13 Ehrungen

- 13.1 Für außergewöhnliche Verdienste um den SFL Bremerhaven kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.
- 13.2 Näheres regelt die Ehrenordnung.

C. Struktur und Organisation des Vereins

§ 14 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen
- d) die Jugendversammlung
- e) die Seniorenversammlung
- f) der Vereinsrat

§ 15 Die Mitgliederversammlung

15.1 Einberufung/Veröffentlichung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, möglichst im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres, zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen einberufen.

Die Veröffentlichung der Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird bevorzugt als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Falls wichtige Gründe dagegensprechen, sind als Alternativen virtuelle oder hybride Veranstaltungsformen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. In der Einladung können jeweils Einzelheiten zur technischen Abwicklung festgelegt werden.

15.2 Zusammensetzung

Alle Mitglieder nach § 7.1 b), c), und e) bilden die Mitgliederversammlung.

15.3 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Aufgaben gem. den §§ 6.2, 8.4 und 13.1.
- b) die Erörterung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Art, soweit sie dem Vorstand vorgelegt werden.
- c) die Erörterung des Jahresberichtes des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- d) der Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- e) die Erörterung der wesentlichen Zielsetzungen des Vorstands und Beschluss über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen
- f) die Beratung und Beschluss über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen
- g) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer mit Ausnahme der beiden Beauftragten für Jugendangelegenheiten und für Seniorenangelegenheiten
- h) die freiwillige Auflösung des Vereins.

15.4 Anträge

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Der Vorstand setzt diese Anträge auf die Tagesordnung. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Punkte der Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur dann verhandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären.

15.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder nach §7.1 b), c), und e) es schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes beantragen. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall binnen drei Monaten seit dem Antrag durchgeführt worden sein. Tagesordnungspunkt kann nur der zur Einberufung geführte Antrag sein.
- b) Im Übrigen gelten die Aussagen aus § 15.1.

15.6 Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 7.1 b), c), und e) beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit heißt Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Bei Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder nach § 7.1 b), c), und e) erforderlich.

- c) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- d) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs ist die Geschäftsordnung für Versammlungen maßgebend.

§ 16 Der Vorstand

16.1 Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören neun Mitglieder an, davon

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Beauftragte/r für Finanzen
- d) Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten
- e) Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten
- f) und vier weitere Vorstandsmitglieder

16.2 Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gibt sich zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- c) Die Vorsitzenden und der Beauftragte für Finanzen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- d) Die Vorsitzenden leiten und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Sie können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- e) Der Vorstand hat nach Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen aufzuheben, wenn sie der Satzung oder den Ordnungen widersprechen.

- f) Für die zu erledigenden Arbeiten kann der Vorstand hauptberufliche Mitarbeiter/innen einstellen. Bei Bedarf können sie zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- g) Der Vorstand kann Fachausschüsse und Abteilungen einrichten und auflösen.
- h) Der Vorstand erlässt ergänzende Ordnungen für den Verein. Davon ausgenommen sind Änderungen der Jugend- und Seniorenordnung.

16.3 Beschlüsse

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei mehr als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder mitwirken muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

16.4 Wahl der Vorstandsmitglieder

- a) Die Vorstandsmitglieder zu § 16.1 werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
- b) Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich bis zur nächsten Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl die Funktion kommissarisch vergeben.
- c) Der/die Beauftragte für Jugendangelegenheiten wird von der Jugendversammlung und der/die Beauftragte für Seniorenangelegenheiten von der Seniorenversammlung auf zwei Jahre gewählt.

16.5 Gleichstellungsbeauftragte/r

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von allen Mitgliedern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation der Mitglieder zu beachten. Der SFL Bremerhaven setzt sich für die Gleichbehandlung nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein und beruft beratend eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n in den Vorstand.

§ 17 Die Abteilungen

- 17.1 Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- 17.2 Die Abteilungen leiten ihren Übungsbetrieb selbstständig, sind den Organen des Vereins aber verantwortlich. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange und wählen ihren Abteilungsvorstand.

- 17.3 Der Vorstand kann kommissarisch eine Abteilungsleitung auf Zeit einsetzen, wenn keine gewählten Vertreter vorhanden sind.
- 17.4 Sie können sich mit Genehmigung des Vorstandes für ihren Bereich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Sie haben Protokolle über Wahlen und Beschlüsse zu führen und dem Vorstand zuzuleiten.
- 17.5 Verträge mit Dritten bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 17.6 Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 18 Die Jugendversammlung

- 18.1 Der Jugendversammlung gehören alle minderjährigen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an. Die Jugendversammlung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbstständig.
- 18.2 Sie wird geleitet durch den/die Vorsitzende/n des Jugendausschusses, zugleich ist diese/r Beauftragte/r für Jugendangelegenheiten. Diese/r wird in der Jugendversammlung gewählt.
- 18.3 Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 19 Die Seniorenversammlung

- 19.1 Der Seniorenversammlung gehören alle Mitglieder an, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 19.2 Sie wird geleitet durch den/die Vorsitzende/n des Seniorenausschusses, zugleich ist diese/r Beauftragte/r für Seniorenangelegenheiten. Diese/r wird durch die Seniorenversammlung gewählt.
- 19.3 Näheres regelt die Seniorenordnung.

§ 20 Der Vereinsrat

- 20.1 Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und Vertretern der Abteilungsvorstände und den Mitgliedern der Fachausschüsse.
- 20.2 Seine wesentliche Aufgabe ist es, Meinungen und Erfahrungen auszutauschen. Der Vereinsrat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Rechnungsprüfer/innen

- 21.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Rechnungsprüfer/innen für eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei eine/r als Ersatzmann/frau fungiert.
- 21.2 Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht den Organen des Vereins angehören. Sie prüfen alljährlich die Wirtschaftsführung des Vereins und sind berechtigt, zu jeder Zeit die Kasse zu prüfen. Sie teilen das Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung mit. Wesentliche Beanstandungen haben die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 22 Auflösung

- 22.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremerhaven, die es im Interesse des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Übergangsvorschriften & Schlussbestimmungen

- 23.1 Die in 2025 auf der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des 1. Vorsitzenden, Technischen Leiters, Beauftragten für Recht, Beauftragten für Wettkampf- und Leistungssport sowie Beauftragten für Gesundheitssport bleiben für vier Jahre im Amt, d.h. bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl in 2029.
- 23.2 Die in 2023 von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des 2. Vorsitzenden, Beauftragten für Finanzen und Beauftragten für Turnen- und Freizeitsport bleiben bis 2027 im Amt.
In 2027 werden abweichend von § 16.4 a nur der 2. Vorsitzende und der Beauftragte für Finanzen für zwei Jahre gewählt. Der Beauftragte für Turnen- und Freizeitsport sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit entfallen ab 2027 ersatzlos.
- 23.3 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen und Bezeichnungen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für weibliche, männliche und diverse Personen.
- 23.4 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister nach Annahme in der Delegiertenversammlung vom 12.11.2025 in Kraft.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Bremerhaven, den 05.08.2026

Angela Ruff-Zwingel, Notarin